



Offizierheimgesellschaft der
Universität der Bundeswehr
München e.V.

Vorstand

Neubiberg, 16.03.06

Tel.: (089) 6004-2685

Fax: (089) 6004-2667

AllgFspWNBw.: 90 6217-2685

Mail: geschaeft.ohg@unibw.de

Satzung der Offizierheimgesellschaft der Universität der Bundeswehr München e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Offizierheimgesellschaft der Universität der Bundeswehr München e.V." (OHG UniBwM e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz an der Universität der Bundeswehr München in 85577 Neubiberg.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die OHG ist eine Vereinigung der Angehörigen der UniBwM und weiterer Dienststellen und Verbände der Bundeswehr sowie der Bundeswehr nahestehender und ihr verbundener natürlicher Personen, die bereit sind, die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und der Gesellschaft zu pflegen und zu fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Kameradschaft und die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Darüber hinaus sollen die dienstlichen und außerdienstlichen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Kontakte der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der UniBwM gepflegt werden.
Zweck ist auch
 - kulturelle, gesellschaftliche und kameradschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, die der Einbindung der UniBwM in die Gesellschaft dienen, die Unterstützung der UniBwM und der Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr bei der Erfüllung ihrer Gastgeberpflichtungen, die Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen der UniBwM und ihr nahestehender Einrichtungen, Verbände, u.a.

- (3) Der Verein ist uneigennützig tätig.
- (4) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
- (5) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, wurde ihm durch die Bundesrepublik Deutschland das Gebäude 61 im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 8. April 1998 zur Bewirtschaftung übertragen. Für die Benutzung der Räume gilt die Heimordnung.
- (6) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 60/2 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu stehen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.(Streichung)
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Angehörigen der UniBwM, sowie aller auf dem Gelände der UniBwM ansässigen Dienststellen werden, die Offiziere, Offizieranwärter, Unteroffiziere oder zivile Beschäftigte mit entsprechender Besoldungs-, Vergütungs-, bzw. Lohngruppe sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 (1) können werden:
 - a) ehemalige Angehörige der Universität der Bundeswehr München.
(Streichung)
 - b) im aktiven Dienst-/Beschäftigungsverhältnis stehende Angehörige des Geschäftsbereichs BMVg, die im Raum München wohnen oder dort beschäftigt und nicht Angehörige der UniBwM sind,
 - c) Reservisten der Bundeswehr sowie Ruheständler aus dem Geschäftsbereich des BMVg, die im Raum München wohnen,
 - d) Angehörige und ehemalige Angehörige befreundeter Streitkräfte, die im Raum München wohnen,
soweit sie die Offiziere, Offizieranwärter, Unteroffiziere oder zivile Beschäftigte mit entsprechender Besoldungs-, Vergütungs-, bzw. Lohngruppe sind.
- (4) Weitere, der Bundeswehr bzw. der UniBwM verbundene natürliche Personen können in begründeten Fällen nach Zustimmung durch den Vorstand ebenfalls außerordentliche Mitglieder werden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Offizierheimgesellschaft verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
 - a) Durch Verlust der in § 3 (2) genannten Voraussetzungen,
 - b) durch Austritt,
 - c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - d) durch Tod des Mitglieds,
 - e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Forderungen des Vereins im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem seit Absenden des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach § 5 (1) a) oder b) mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme wirksam wird.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen. (Streichung)
Endet die ordentliche Mitgliedschaft durch Verlust der Anforderungen des § 3 (2), bleibt das Mitglied außerordentliches Mitglied, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied nach § 3 (3) möglich ist.
- (4) Für außerordentliche bzw. Ehrenmitgliedschaft gelten § 5 (1) b)-f) und (3) sinngemäß.
- (5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (5) Beiträge sind nur im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen und Ehrenmitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in der jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des Vorlesungszeitraums vom Vorsitzenden einzuberufen. Ihm obliegt auch die Leitung. Im Verhinderungsfall erfolgt die Leitung in der Reihenfolge des § 9 Abs. (2).
Für die Dauer von Wahlen wird die Versammlungsleitung dem Wahlleiter übertragen. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks, der Gründe und ggf. Anträgen zur Beschlussfassung verlangt wird. (Streichung)
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung; Zeit und Ort schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag, welcher auf den hochschulöffentlichen Aushang

des Einladungsschreibens folgt.

Das Einladungsschreiben gilt als jedem Mitglied zugegangen, wenn es hochschulöffentlich, sowie am Anschlagbrett des Offizierheims ausgehängt ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind vom Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch hochschulöffentlichen Aushang auszuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, (Streichung)
 - b) Wahl des Kassenprüfers, des Wahlleiters und deren Stellvertreter,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - e) Beaufsichtigung des Vorstands durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied sowie Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) In Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands kann die Mitgliederversammlung diesem lediglich Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann für seinen Zuständigkeitsbereich die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 8 (3) einberufen wurde und mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim durchzuführen. Gleiches gilt für Wahlen. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn eines der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung gemäß § 8 (6), die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Einberufung bekannt zu machen. Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben.

(8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, benötigen zur Annahme eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Solche Anträge dürfen nicht die Auflösung des Vereins, Satzungs- oder Beitragsänderungen zum Inhalt haben.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- b) Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,
- c) Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
- d) Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung
- e) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Mitglieder mitgeteilt worden ist,
- f) Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
- h) Art der Abstimmung,
- i) genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen),
- j) bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
- k) Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen.

Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.

Er ist befugt, zur Durchführung zusätzliches Personal zu bestellen.

Art und Umfang der Tätigkeiten werden vom Vorstand schriftlich festgelegt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem 1. Heimoffizier
- dem 2. Heimoffizier
- dem 1. Casinooffizier
- dem 2. Casinooffizier

- (3) Der Vorstand kann sich einen Beirat geben, der die Tätigkeit des Vorstandes unterstützt. Die Mitglieder des Beirates sind Mitglieder des Vereins und haben bei der Beschlussfassung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann bezahltes Personal und/oder ein hauptamtlicher Geschäftsführer vom Vorstand bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. (vom Tage der Wahl an gerechnet)
Wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- (6) Der Verein wird nach §26 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Soweit nicht in der Geschäftsordnung des Vereins abweichende Regelungen getroffen werden, gilt:
Aus dem Personenkreis des
1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden und dem
Schatzmeister
werden die Vertretungsgeschäfte von zumindest zwei Personen gemeinsam gezeichnet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können einzeln oder insgesamt vor dem Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden, oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund).
- (8) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
c) bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
d) bei Niederlegung des Amtes,
e) durch Tod.
- (9) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Die Einladung kann mündlich ohne Angaben der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende erschienen sind.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort und Datum der Vorstandssitzung,
- b) Teilnehmer,
- c) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis
- d) Protokollführer

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen.

Die Anmeldung hat schriftlich, mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften, zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstands, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren.

Jeder Anmeldung ist ein Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.

(11) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahre einen Kassenprüfer und einen Vertreter. Beide dürfen kein anderes Amt im Verein haben.

Die Kassenprüfer überwachen die Geschäftsführung und berichten dem Vorstand hierüber, Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der ersten im Folgejahr stattfindenden Mitgliederversammlung.

§ 11

Wahlleiter

Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung von Vorstands- und Kassenprüferwahlen einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter, die kein anderes Amt im Verein haben dürfen. (Streichung)

§ 12

Überschüsse, Geldspenden

(1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.

(2) Geldspenden des Vereins an Dritte sind nicht zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e. V., der Soldatenumorhilfe e.V. und dem Bundeswehrsozialwerk e.V. zu gleichen Teilen zu.
- (3) Traditionsstücke des Vereins bleiben bei dem mit der Pflege und Überlieferung betrauten Truppenteil.

§ 14

Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen; sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzungen und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

85577 Neubiberg, den 16.März 2006

Fregattenkapitän Ingo Neuwirth
1. Vorsitzender

Hauptmann Werner Jacobi
Schriftführer